



## **Konsequenz aus Fukushima: Beschleunigung des schon per Gesetz beschleunigten Ausbaus der Hoch- und Höchstspannungsnetze in Deutschland**

### **I. Wirrnisse in der Bundesregierung**

1. Der 11.03.11, ein Schwarzer Freitag für die Ökonomik der Atomkraft und, sogar fast selbstverständlich, für deren Lobbyisten, mindestens kurzzeitig. Wäre der Kalender 48 Stunden “schneller laufend” auf Freitag den 13. vorgerückt gewesen, was dann, dann hätte man mindestens im nichtpublizierten binnengesellschaftlichen Gemurmel mit Attitüden rechnen dürfen, die Erinnerungen an archaische Formen von Aberglaube wachrütteln könnten. Aufregungen hat es genug gegeben. Der Ausstieg aus dem Atomausstieg von 2001 hatte eben den Bundestag absolviert; es zeichneten sich Nachgeplänkel im Bundesrat ab. Die Regierung war sich’s aber sicher, dass sie dieses Organ im Gesetzgebungsverfahren zum Ausstieg aus dem Atomausstieg brauchen würde.

2. Kaum zu glauben aber wahr: So einfach kann eine ineinander verkettete Abfolge von Naturereignissen in nur wenigen Augenblicken physische, kulturelle und – vor allem politische – Ordnungsstrukturen bei den Menschen ins Chaos stürzen.

3. Der Kanzlerin blieb scheinbar nichts anderes übrig, als schon drei Tage nach den Ereignissen von Fukushima am 14.03. ihr Atommoratorium in die Welt zu setzen. Schneller als sie im Wechselspiel von Regierung und Parlament in der Lage war, den Ausstieg aus dem Atomausstieg zu organisieren, legt sie erst einmal ein 3-monatiges Atommoratorium auf, innerhalb dessen 7 AKW’s vom Netz genommen wurden und Krümmel zusätzlich nicht ans Netz gehen durfte. – Gegner der Ökonomik der Atomkraft mag das erfreuen. Gegner bin ich seit Jahrzehnten. Diese Gegnerschaft aber darf nicht den Blick für allmählich immer deutlicher werdende Veränderungen in der politischen Ordnung trüben. Der mit dem Atommoratorium eingeleitete Ausstieg aus dem Ausstieg aus dem Atomausstieg lässt erkennen, dass und wie die parlamentarischdemokratische Ordnung der Bundesrepublik in bedenkliche Zustände hineinwächst, die Zweifel an ihrem noch angemessenen Funktionieren mehren müssten. Die Mehrheiten des Bundestages hatten noch wenige Tage vor den Naturkatastrophen von Fukushima beschieden, dass der Ausstieg aus dem Atomausstieg von 2001 vollzogen werde. – Inzwischen hat die gleiche Mehrheit in Windeseile kaum 3 ½ Monate später den Ausstieg aus ihrem Ausstieg aus dem Atomausstieg hinbekommen.

4. Fukushima hat, wie an anderer Stelle dargelegt wurde, keinen einzigen neuen, d.h. im vorherigen Entscheidungsverfahren nicht bekannten Grund in die Sachenentscheidung zum Fortbestand vs. der Abschaffung der Ökonomik der Atomkraft in Deutschland beigesteuert. Abgeordnete, die heute so und morgen so in ein und derselben Sache entscheiden, das sind schlicht in vollster Ergriffenheit banale Opportunisten. Im Falle des inzwischen neuerlich eingetretenen Ausstiegsszenarios aus dem Ausstieg aus der

Ökonomik der Atomkraft hat das Parlament seine Würde als selbständiges Organ in der Gewaltenteilung aufs Spiel gesetzt. Die Art und Weise, wie viele, all zu viele Abgeordnete die Sache unter rein opportunistischen Gesichtspunkten im Salto mortale rückwärts vollzogen haben, erlaubt die Hypothese, dass sich der Deutsche Parlamentarismus der Tendenz nach auf dem Wege in eine totalitäre Demokratie befindet.

5. Bleiben wir aber bei der politischen Ereignisabfolge nach Fukushima. Am Tag des Atommoratoriums hielt Rainer Brüderle als Bundeswirtschaftsminister vor dem Präsidium des Bundesverbandes der Deutschen Industrie – BDI – eine Rede. Laut Sitzungsprotokoll »... wies (der Minister) erläuternd drauf hin, dass angesichts der bevorstehenden Landtagswahlen Druck auf der Politik laste und die Entscheidungen (das am gleichen Tag vorgesehene Merkelsche Atommoratorium, d.V.) daher nicht immer rational seien. Er sei ein Befürworter der Kernenergie in Deutschland und für ihn sei klar, dass die energieintensive Industrie in der Wertschöpfungskette gebraucht werde. Es könne daher keinen Weg geben, der sie in ihrer Existenz gefährde«.

So am 24.03.11 in der Online-Ausgabe der Süddeutschen Zeitung nachzulesen. Siehe: [www.sueddeutsche.de/politik/das-moratorium-und-der-wahlkampf-bruederle-wird-zum-stoerfall-1.1076920](http://www.sueddeutsche.de/politik/das-moratorium-und-der-wahlkampf-bruederle-wird-zum-stoerfall-1.1076920). Der Ausstieg aus der Ökonomik der Atomkraft sei ein Akt, der »energieintensive Industrien in ihrer Existenz gefährde«, ganz schön starker Tobak, den der seinerzeitige Minister da verbreitet hat.

6. 10 Tage nach dem Atommoratorium, am 24.03. platzte die zitierte Nachricht in die Wahlkämpfe von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz hinein; das Ende des Herrn Brüderle als Bundeswirtschaftsminister war damit schneller besiegelt, als er und andere das zu glauben wagten. – Regieren mehr eine Spaß- denn eine Verantwortungsveranstaltung! – irgendwie doch noch nicht so ganz!

## **II. Eine vom – nun ex-gegangenen – Minister betriebene Finte**

7. Noch während der Tage zwischen dem Merkelschen Atommoratorium und dem Bekanntwerden seiner unter Ziffer 5. auszugsweise zitierten Einlassungen beim BDI flankiert Brüderle die Argumentationen des Ausstiegs aus dem Ausstieg aus dem längst 2001 besiegelten Atomausstieg. So stellt er die Forderung in den Raum, dass zur Beschleunigung eines sicheren Atomausstiegs ein »Gesetz des beschleunigten Ausbaus des Höchst- und Hochspannungsnetzes« erforderlich sei. Er nahm dabei die alte Argumentation sinngemäß, dass »der im Norden in Offshore-Parks zu erzeugende Strom runter in den Süden transportiert werden müsse« auf. Ohne diesen Netzausbau sei kein erfolgreicher Umbau der Energiewirtschaft Richtung Erneuerbarer Energien möglich.

8. Diese Argumente befremden.

- a) Es gibt das »Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG), das am 21.08.2009 verabschiedet wurde und das genau damit begründet wurde, den Netzausbau zu beschleunigen.
- b) Am gleichen Tag wurden mehrere Artikelgesetze vom Bundestag entschieden, für die die Überschrift im »Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I. Nr. 55 ausgegeben zu Bonn am 25. August 2009« lautet: »Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus des Höchstspannungsnetzes«.

c) Das EnLAG wurde frühzeitig von Professor L. Jarass wegen seiner Perpetuierung der Netzbautechniken, die von den "Big 4" seit Jahrzehnten betrieben werden, kritisiert. Jarass hat gleichfalls nachgewiesen, dass der mit dem Gesetz avisierte beschleunigte Netzausbau für eine Dezentralisierung der Energiebeschaffung der Erneuerbaren kontraproduktiv sein dürfte.

9. Verstehe jedermann diese politische Diskussion wie er will. Ich verstehe sie nicht. Denn für mein Befinden gehört zu einer redlich geführten politisch Debatte, dass die Gründe offengelegt werden, die dafür sprechen, ein Gesetz, das es schon gibt, einführen zu wollen. Das "Netzausbaubeschleunigungsgesetz", das Herr Wirtschaftsminister Brüderle in Rede gebracht hat, dieses Gesetz gibt es längst – und es wird seit einem Jahr vollzogen. Dass man bereits ein Jahr nach Vollzug eines Gesetzes sein Scheitern diagnostizieren kann, scheint ein abwegiges Ansinnen zu sein.

10. Zur Begleitmusik dieses Gesetzesansinnens gehört das Nebenthema, dass »sich die Verbraucher auf erhöhte Preise der Energieversorgung werden einstellen müssen«. Jüngst hat dazu der Ex-Ministerpräsident von NRW sowie spätere "Ex-Superminister" im Kabinett Schröder, der inzwischen ganz offiziell im Dienste der RWE handelnde Wolfgang Clement nachgelegt und öffentlich sogar das Verlangen geltend gemacht sinngemäß, dass »er wünsche, dass der Ausstieg aus der Atomenergie scheitern möge; schließlich sei dieser Ausstieg eine Zerstörung volkswirtschaftlicher Vermögen. Des weiteren gefährde der Atomausstieg den Standort Deutschland, besonders den von NRW, wo zwei der größten Energiekonzerne ihren Sitz haben«. - Öffentlichrechtlich nachzuhören unter: <http://www.wdr.de/tv/hartaberfair/sendungen/2011/20110608.php5?akt=1> sollte die entsprechende Einspielung wiederzufinden sein.

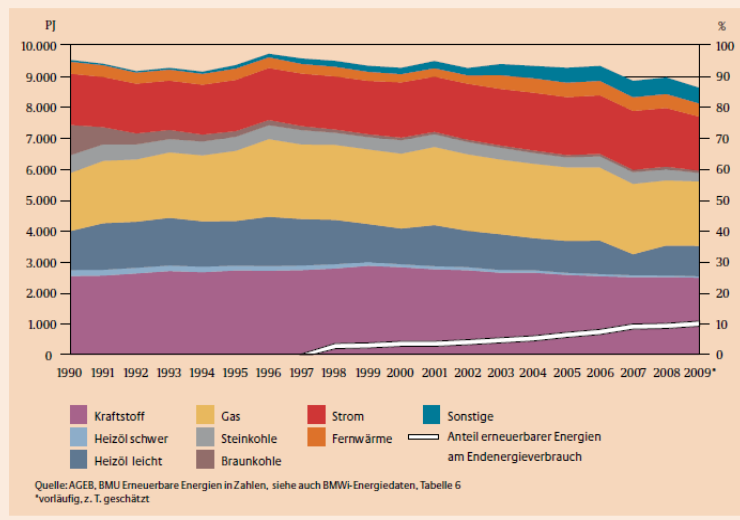
11. Das legt den Verdacht nahe, dass eigentlich das Nebenthema das Hauptthema ist und dass die "Big 4" bei der Politik auf der Matte gestanden haben, sinngemäß: "Man möge die »Stromnetzentgeltverordnung«, wie sie am 21.08.2009 im Artikel 6 des unter Ziffer 8) Buchstabe b) bereits genannten Gesetzes geändert wurde, erneut ändern". "Je mehr Nutzungsentgelte in die Kassen der Monopole spülen, umso mehr Höchstspannungstrassen lasse man klingen!"

12. In dem Falle aber hieße es auch nach Fukushima, dass mit einer verdeckten Karte der Preistreiberei die Meinungsgunst für die Verlängerung der Laufzeit der AKW's an einen Punkt getrieben werden sollte, den Ausstieg aus dem Ausstieg über die bisher beschlossenen Verlängerungsszenarien hinaus weiter fortzuführen. Und es würde zusätzlich heißen, dass bspw. der Onshore-Technologie der Windkraft zugunsten der Offshore-Technologie der Garaus gemacht werden soll. Zieht man zusätzlich in Betracht, dass es ein klares Nord-Südgefälle gibt, was die Größe von Biogas- bzw. Biomassenkraftwerke betrifft, könnte langfristig sogar die relativ kleinteilige Explorations-technologie in Baden-Württemberg und Bayern von dem Angriff betroffen sein.

12a. Ein nachgetragener Einschub. Auch die erneute Diskussion um den Standort Deutschland und den Erhalt der »energieintensive Industrie«, die »in der Wertschöpfungskette gebraucht werde«, warum »es [...] keinen Weg geben (kann), der sie in ihrer Existenz gefährde«, ist angesichts eines umfänglichen Zahlenkonvoluts, das das Wirt-

schaftsministerium (BMWi) 2010 veröffentlicht hat, befremdlich. Seinem Bericht »Energie in Deutschland – Trends und Hintergründe zur Energieversorgung« Stand 08.2010 ist unschwer zu entnehmen, dass rein quantitativ gewerbliche Wirtschaft und

Schaubild 12: Endenergieverbrauch in Deutschland nach Energieträgern  
1990 – 2009, in PJ



Industrie beim Energieverbrauch insgesamt gar nicht die Probleme darstellen, sondern privater Konsum und Verkehr. – Nebenstehender Graphik, S. 21 des Berichtes, ist unschwer zu entnehmen, dass alle Endverbräuche mit Ausnahme des Stroms über den langen Zeitraum seit 1990 rückläufig sind. Der Stromverbrauch ist relativ konstant.

Deutlicher noch zeigt nachfolgende, dem Bericht auf S. 23 entnommene Tabelle, den Trend der Veränderungen bei den Fraktionen der Energieverbraucher.

Tabelle 4: Endenergieverbrauch nach Verbrauchergruppen  
1990 – 2009, in PJ

	1990	1995	2000	2005	2009*
<b>Mineralölprodukte</b>					
Industrie	308	299	199	162	120
Verkehr	2329	2556	2681	2448	2363
Handel, Gewerbe	603	550	406	364	356
Haushalte	740	901	779	689	670
Endenergieverbrauch (gesamt)	3.980	4.306	4.065	3.664	3.508
Übrige	0,6	1,6	8,5	7,5	8,5
<b>Gase</b>					
Industrie	936	929	972	961	772
Verkehr	0	0	0	0	0
Handel, Gewerbe	301	406	454	398	375
Haushalte	633	925	984	1012	916
Endenergieverbrauch (gesamt)	1.870	2.260	2.410	2.371	2.063
<b>Kohle<sup>1</sup></b>					
Industrie	884	490	459	551	440
Verkehr	1	0	0	0	0
Handel, Gewerbe	289	51	23	19	20
Haushalte	428	200	220	228	270
Endenergieverbrauch (gesamt)	1.602	741	702	797	730
<b>Strom</b>					
Industrie	748	685	748	823	690
Verkehr	49	58	57	58	57
Handel, Gewerbe	434	447	504	473	488
Haushalte	422	458	470	509	500
Endenergieverbrauch (gesamt)	1.653	1.648	1.779	1.864	1.735
<b>Übrige<sup>2</sup></b>					
Industrie	101	70	43	114	110
Verkehr	0	0	12	3	4
Handel, Gewerbe	122	125	91	198	149
Haushalte	160	171	131	154	161
Endenergieverbrauch (gesamt)	383	366	277	468	424

Quelle: Berechnungen von EEFA nach AGEB

Das Gewerbe, Handel und Industrie im Endenergieverbrauch insgesamt über den langen Beobachtungszeitraum von 1990 an abgenommen haben, ist ein nicht zu bestreitender

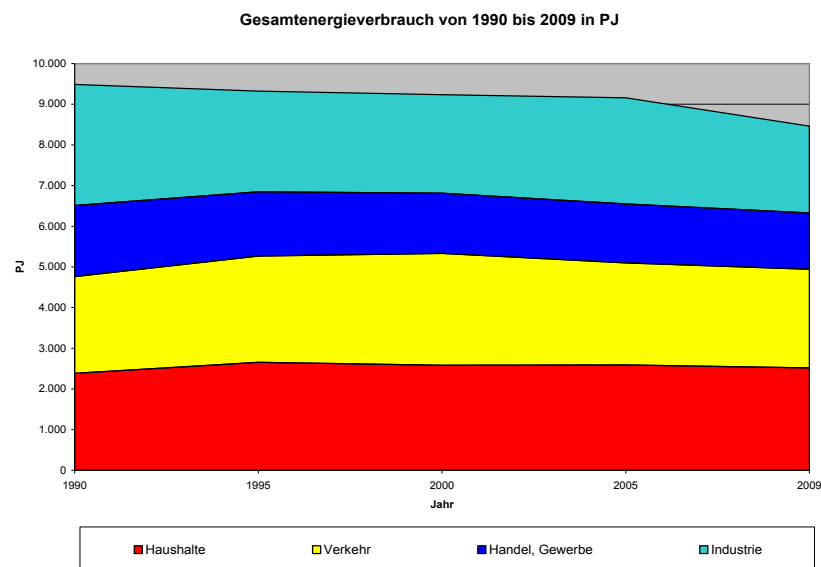
Vorgang. Wie sich die Abnahme selbst zusammensetzt, macht der Bericht nicht deutlich. Er könnte sich aus zwei Anteilen zusammensetzen, wofür einige andere Angaben sprechen:

a) aus Prozessen technischer Rationalisierung, mit der die Energieeffizienz gesteigert werden konnte – und

b) aus abwanderungsbedingten Standortverlusten produzierenden Gewerbes.

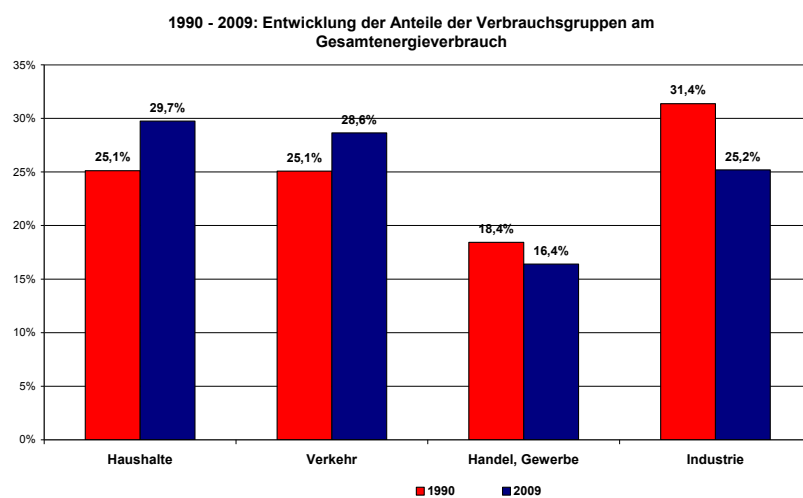
Für b) spricht die Tatsache, dass in der Deutschen Volkswirtschaft die für deren Teilnehmer anfallenden Energiekosten um Steuern bereinigt deutlich oberhalb der liegen, die in den EU-27-Staaten sonst anfallen.

12b. Voranstehende Daten nach Verbrauchergruppen zusammengefasst, zeigt folgende Verbrauchszusammensetzung für die vergangenen 20 Jahre:



Die Flächenzuordnungen lassen unschwer erkennen, dass der Verbrauch in den Privaten Haushalten und im Verkehr insgesamt auf hohem Niveau verharrt bzw. teilweise sogar leicht angestiegen ist.

Deutlicher noch werden die Veränderungen in folgender Darstellung:



Haushalte und Verkehr, die 1990 zusammen rd. 50,2% des Gesamtenergieverbrauchs auf sich vereint haben, kommen 2009 auf 58,3%. In Absoluten Zahlen waren es 1990

rd. 4.762 PJ, im Jahr 2009 rd. 4.941 PJ, (absolut ein Wachstum von rd. 3,8% über 20 Jahre, für Wachstumsideologen wohl nur eine magere Ausbeute).

12c. Werden Produktionen von ihrem Standort verdrängt, in denen Güter hergestellt werden, die der Versorgung der Bevölkerung in standortnahen Wohnorten dienen, wird die Versorgung über den Import der Güter von fremden Standorten aus zu bedienen sein. Naheliegend ist dann, dass transportbedingte Energieverbräuche zunehmen, was der Berichtstand des BMWi auch belegt. – Genauer hinsehen, bevor fragwürdige Argumente ins Feld geführt werden, würde sich demnach lohnen. Ich wage die Hypothese, dass eine Vielzahl der in der Deutschen Volkswirtschaft konsumierten Güter, die heute mittels weitläufiger Transportmittel zu Lande, Luft und Wasser importiert werden, energiewirtschaftlich und hinsichtlich ihrer globalen Umweltfolgen in Deutschland selbst dann auf der Ebene komplex gewichteter komparativer Kosten gegenüber ihren heutigen Beschaffungsaufwendungen günstiger abschneiden würden, wenn sie in Deutschland unter Einsatz von Schweröl hergestellt werden würden.

### **III. Über Energiewirtschaftspolitik als Günstlingswirtschaftspolitik**

13. Nimmt man die Einspeisevergütungen nach dem EEG zur Hilfe und unterstellt, dass der Gesetzgeber seine Vergütungsregelungen nicht rein willkürlich nach potentiellen Anlagenbetreibern sondern nach Erstellungskosten der Anlagentypen klassifiziert hat, entsteht ein merkwürdiges Paradox: Die Einstiegsvergütung für Onshore-Anlagen beträgt derzeit 9,2 €Cent/kWh (und kann für gesetzlich definierte Umstände erhöht werden), die für Offshore-Anlagen beginnt demgegenüber bei mindestens 13,0 €Cent/kWh. Bei allen anderen Anlagentypen im Bereich Biomasse oder Wasser kennt das EEG Einspeisevergütungen, die mit zunehmender Anlagengröße fallen. Das Gesetz hat demnach in die Vergütungsordnung so etwas wie eine “Stückkostendegression” eingebaut. Bei Windkraftanlagen wird dieses Prinzip in der Unterscheidung von Offshore- und Onshore-Anlagen unterlaufen.

14. Für Offshore-Technologien steht außer Frage, dass bisher die Investoren schon der Größenordnungen wegen aus der Energiewirtschaft (“Big 4” + regionale EVU’s an denen eines der “Big 4” beteiligt ist) oder vom Großkapitalmarkt (Kapital- und Versicherungsfonds, pp.) kommen.

15. Wäre die FDP in einem klassischen Verständnis liberal und würde sie Liberalismus nicht mit »Laissez-faire« verwechseln, hätte ihr Wirtschaftsminister auf der kurz skizzierten Ebene sehr wohl ein interessantes Feld der Intervention vorgefunden. Um diese Unterlassung wie andererseits die bereits angerissene Problematik des Ausbaus des Höchstspannungsnetzes verständlich zu machen, ist ein skizzenhafter Rückbezug zum historischen Grundverständnis der Deutschen Energiewirtschaft erforderlich.

#### **III.1 Historische Aspekte der Energiewirtschaftspolitik**

16. Hier ist weder Ort noch Raum, eine umfassende Geschichtsschreibung Deutscher Energiewirtschaftspolitik wie deren rechtlicher Kodifizierung vorzunehmen. Ohne alle Hinweise auf deren historisches “Geworden-Sein” ist ihr Verstehen nicht möglich. Die Wirtschaftskörper der Energiewirtschaft in Deutschland haben mit Konkurrenz i.S.e.

Marktwirtschafts- bzw. Verkehrswirtschaftsordnung nichts zu schaffen; noch viel weniger sind sie dem (morphologischen) Konzept vollständiger Konkurrenz beizuordnen; und überhaupt nichts mehr haben sie mit »vollständiger Konkurrenz bei gleichzeitiger vollständiger Interdependenz der Preise« i.S.v. Walter Eucken gemein. Dass das EnWG immer wettbewerbsfeindlich gewesen ist, wird schnell deutlich, wenn man die Präambel dieses Gesetzes in der Fassung von 13.12.1935 liest, in der es lautet:

*»Um die Energiewirtschaft als wichtige Grundlage des wirtschaftlichen und sozialen Lebens im Zusammenwirken aller beteiligten Kräfte der Wirtschaft und der öffentlichen Gebietskörperschaften einheitlich zu führen und im Interesse des Gemeinwohls die Energiearten wirtschaftlich einzusetzen, den notwendigen öffentlichen Einfluß in allen Angelegenheiten der Energieversorgung zu sichern, **volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen des Wettbewerbs zu verhindern**, [...] hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, ...«*

17. Fettschriftliche Betonung vom Verfasser. Die *kursiv* gesetzten Teile wurden zwischen 1949 und 1978 aus dem Gesetz entfernt. »[...] hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, ...«, bereits diese Einleitungsformel des EnWG, die in der Fassung bis 1978 Bestand hatte, sollte jeden Leser irritieren, der sich mit historisch gewachsenen Regeln einer parlamentarischen Demokratie befasst hat. Eine Regierung hat keine Gesetze zu beschließen; das hatte nicht einmal die Weimarer Verfassung in ihrer Urfassung vom 11.08.1919 vorgesehen.

18. Weiter im Text. In § 1 des EnWG 1975 lautet es:

*»(1) Die deutsche Energiewirtschaft (Elektrizitäts- und Gasversorgung) untersteht der Aufsicht des Reichs.*

*(2) Die Aufsicht übt der Reichswirtschaftsminister aus, und zwar soweit Belange der Energieversorgung der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde. (i.d.F. des Abschn. 1 Abs. 2 des Erl. vom 29.7.1941 (RGBl S 467) lautet der Text): Die Aufsicht übt der Generalinspektor für Wasser und Energie aus.«*

Auch hier gilt: Der *kursiv* gesetzte Teil wurde zwischen 1949 und 1978 aus dem Gesetz entfernt; alles Übrige hat mindestens bis 1978 gegolten, und, soweit bis Anfang der 1990er Jahre keine grundlegende, Novellierungen an dem EnWG vorgenommen wurden, den Intentionen nach bis in den Zeitraum hinein.

19. Ab 1941 ist im Übrigen u.a. Fritz Todt bis zu seinem Tode Anfang 1942 »Generalinspektor für Wasser und Energie« gewesen, der Organisator des Baus von Reichsautobahnen und dem Westwall und ab 1940 Hitlers »Reichsminister für Bewaffnung und Munition«. Alleine die Zuordnung zum »Reichsminister für Bewaffnung und Munition« macht deutlich, welchen Stellenwert der »Generalinspektor für Wasser und Energie« im Naziplanwirtschaftssystem hatte (Begriff in Anlehnung an W. Eucken). – Mit dieser Zuordnung alleine wie auch mit der Tatsache, dass Energiewirtschaft 1935 gesetzlich fixiert wurde, kommt man in der Sache indes nicht wirklich weiter. Der Ruf nach gesetzlichen Regulierungen ist

zum Zeitpunkt der Errichtung des Gesetzes einigermaßen alt gewesen und kann in seinen Grundzügen bereits für die Zeit um 1908 nachzuzeichnen werden. Aus jenem Jahr stammt eine Denkschrift des Bankiers Hjalmar Schacht, mit der für die Energiewirtschaft eine staatsautoritäre Lösung verfolgt wurde. Schacht war dann von 1934 bis 1937 Reichswirtschaftsminister; insoweit fällt die Einführung des EnWG in der ersten Fassung in seine Amtszeit. – Den »Generalinspektor für Wasser und Energie« hat das Gesetz in seiner 1935er Ursprungsfassung jedoch nicht gekannt; dieses staatliche Institut wurde tatsächlich erst im Zeitraum offen geführter kriegsführungsbezogener Planwirtschaft der Nazis eingeführt.

20. In der Gründungsphase der Weimarer Republik blieb das Thema entsprechend der Vorkriegsdebatte auf der Agenda. Dabei ist die Energiewirtschaft teils als so etwas wie “Futter für die Sozialisierungsdebatte” gehandhabt worden. Bemüht man die Weimarer Verfassung (wRV) zum Verständnis des Zustandekommens des Gesetzes, so muss man feststellen, dass die Wasserwirtschaft zwar in den Kanon der verfassungsrechtlich geregelten Staatsangelegenheiten eingeführt wurde, die Energiewirtschaft jedoch nicht. Art. 7 der wRV hat die Zuständigkeit des Reiches und der Reichsgesetzgebung für Wasserwirtschaft geliefert; Art. 97 ff hatte diese näher ausgeführt. Tatsächlich ist diese Zuständigkeit auf Wasserwirtschaft i.S.d. Verkehrswesens reduziert gewesen. Hinsichtlich der Bewirtschaftung von Wasser als biologische Lebensgrundlage (in kultur- bzw. anthropozentrischer Diktion) hatte Wasserwirtschaft einen nur sehr zurückhaltend formulierten Stellenwert in der wRV. Deren reichsbezogene Aufgabe wird schlaglichtartig in Art. 97 f deutlich, die lautet:

»Aufgabe des Reichs ist es, die dem allgemeinen Verkehre dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen.

Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehre dienende Wasserstraßen nur noch vom Reiche oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden.

Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.

Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluß anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen.

Mit dem Übergange der Wasserstraßen erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schifffahrtspolizei.

Die Aufgaben der Strombauverbände in Bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser- und Elbgebiet sind auf das Reich zu übernehmen.

#### **Artikel 98**

Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen werden bei den Reichswasserstraßen nach näherer Anordnung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats Beiräte gebildet.«

21. Wie bereits gesagt: Energiewirtschaft als Aufgabe der Reichsgesetzgebung hat die wRV nicht gekannt. Allerdings ist über die Verstromung der Wasserkraft quasi hinter dem Rücken der wRV die Energiewirtschaft “heimlich” Gegenstand staatlicher Aktivi-



täten geworden. “Heimlich” meint hier i.S.v. Rechtsstaatstheorie “Verwaltungshandeln ohne Rechtsgrundlage” und damit vom Souverän unkontrolliert. – Das Grundgesetz (GG) hat in seiner Ursprungsfassung die Sache in gewisser Weise der wRV nachgebildet. Mit seiner Einführung 1949 fällt die Binnenschifffahrt, die in der wRV eindeutig als Reichssache bestimmt gewesen ist, der konkurrierenden Rechtssetzung anheim wie gleichfalls auch das Energiewirtschaftsrecht. (Verg. Art. 74 Ziffern 11. sowie 21.) Aber: nach Art. 89 wird bestimmt, dass »Der Bund [...] Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen« ist. Solange Reichsrecht Gültigkeit hatte und hat oder der Bundesgesetzgeber altes Reichsrecht in bundesrechtlicher Kompetenz neu zu schaffen in der Lage war, änderte das GG faktisch nichts am tatsächlichen Machtvollzug über die Sachen. Allerdings hat das BVerfG, so Jarass/Pieroth (u.a. in ihrem 1988er Kommentar zum GG Art. 70 RN 5 f) dem Bundesgesetzgeber enge Grenzen seiner »Gesetzgebungskompetenz kraft Sachzusammenhang« gezogen; bspw. konnte er aus seiner Kompetenz gem. Art. 74 Ziffer 21. nie eine allumfassende Gesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt als biologische und wirtschaftliche Ganzheit durchsetzen.

22. Speziell für den Wasserhaushalt und die Beleihung von Nutzungsrechten an Gewässern führt(e) das GG nach diesseitiger Auffassung via Art. 75 die Regelungen fort, die zum Zeitpunkt der Einführung der wRV Bestand gehabt haben oder während ihrer Geltung zustande gekommen sind; der Wortlaut von Art. 75 macht das in seiner Ursprungsfassung deutlich:

»Der Bund hat das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikel 72 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen über:

1. die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
2. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films;
3. das Jagdwesen, den Naturschutz und die Landschaftspflege;
4. die Bodenverteilung, die Raumordnung und den Wasserhaushalt;
5. das Melde- und Ausweiswesen.«

Diese Kompetenzzuweisung existiert heute nicht mehr. Die meisten ehemals in Art. 75 GG erfassten Rechtsgüterkomplexe wurden mit der sogenannten Föderalismusreform in die konkurrierende Gesetzgebung gem. Art. 74 GG überführt. Dieser gilt mithin ebenfalls nicht mehr in seiner ursprünglichen Fassung von 1949. – Wie auch immer. Besonders beim Wasserrecht im Sinne seiner sozialen vollfunktionellen Erfassung hat es trotz der Tatsache, dass der Bund im Sommer 1957 von seiner Rahmenrechtskompetenz aus Art. 75 Ziffer 4. Gebrauch machte, teils bis weit in die 1970er Jahre hinein in einigen Bundesländern ein völlig zersplittertes Landeswasserrecht gegeben; bspw. wies Rheinland-Pfalz auf seinem Gebiet so etwas wie ein dreiteiliges Landeswasserrecht auf: ein Teilgebiet nach Bayrischem, ein Teilgebiet nach Hessischem und ein Teilgebiet nach Preußischem Wasserrecht.

23. Hier ist nicht der Ort zu einer ausführlichen Geschichtsschreibung des GG, den in ihm geregelten Gesetzgebungskompetenzen und ihren Wandlungen. Eines steht indes außer Frage: Das einst in § 1 Abs. 2 EnWG geregelte staatliche Aufsichtsinstitut des »Generalinspektors für Wasser und Energie« hatte bis 1978 bestand. In

einschlägigen Bundesbehörden ist er allerdings nirgends namentlich zu finden (gewesen). Von mancher Stelle, so u.a. von Prof. Reimut Jochimsen als Wirtschaftsminister des Landes NRW wurde das Problem dahingehend erkannt, dass dieses Amt nach 1949 infolge der länderrechtlich geregelten Aufsicht über die Energiewirtschaft, die teils aus alliierter Kontrollaufsicht zustande gekommen ist, wohl auf die Landeswirtschaftsminister übergegangen war (Eckhardt, Meinerzhagen, Jochimsen – Hamburg 1985). Von Verfassungswegen hätte der Bund mit Inkrafttreten des GG im Mai 1949 die Kompetenz gehabt, das Recht über Energiewirtschaft und insbesondere deren Aufsicht über sie neu zu regeln. Er hat es allem Anschein nach bis zu den grundlegenden Novellierungen des EnWG, die Mitte der 1990er Jahre einsetzten, nicht wahrgenommen.

### **III.2 Energiewirtschaftspolitik im Bannkreis alter Eliten**

23. Eine grundlegende historiographische Untersuchung über Verflechtungen und personelle Kontinuitäten der Energiewirtschaft zur Naziplanwirtschaft und Naziplanwirtschaftsbehörden ist mir trotz einiger Suchversuche nicht bekannt geworden. Andere Bereiche staatlichen Handelns sind da inzwischen grundlegender unter die Lupe genommen, bspw. die Jurisprudenz, Sicherheitsbehörden wie der BND oder der Verfassungsschutz, zuletzt große Komplexe der Medizin, ja sogar die Raumordnung. Von den beiden hier zuerst genannten Komplexen staatlichen Handelns lässt sich erfahrungsgestützt die These übertragen, dass sich ns-vorbelastetes Personal via informeller Beziehungsgeflechte staatliche Organe vor allem der Exekutive im Übergangs- und “Schwebestand” zwischen der Weimarer Republik und der Bonner Republik dienstbar gemacht haben, um u.a. auch sachbezogene Politikauffassungen durchzusetzen. Wer bspw. weiß heute schon oder noch, dass der langjährige Bundesinnenminister und langjährige, 1992 aus diesem Amt ausgeschiedene Außenminister der Bonner Republik, Hans-Dietrich Genscher erst das letzte Mitglied einer Bundesregierung war, für das in seiner Biographie eine frühere NSDAP-Mitgliedschaft zu verzeichnen ist. Das soll hier nicht all zu hoch gehängt werden; er wurde 1945 als 18-Jähriger Mitglied. An ihm zeigt sich nur, wie lange sich Vergangenheitsprägungen über Zeiten erhalten können. Manche einst durch und durch geistig wie sittlich vollends verkommene Person aus den Reihen der Nazis, die 1945 25-jährig überlebt hat, stirbt erst heutzutage 90-, 91-jährig hochbetagt ohne dass sie für seinerzeitig begangene Schandtaten jemals zur Rechenschaft gezogen worden wäre. Um es noch deutlicher zu machen: Von den Ministern in Bundesregierungen, deren Geburtsdatum bis zum 31.12.1929 gelegen hat (oder liegt), waren:

- a) rd. 14% Mitglied in der NSDAP
- b) rd. 7% wenigstens Mitglied in NSDAP-eigenen oder -nahen Organisationen  
aber
- c) lediglich rd. 5% Widerständler, manche davon halbherzig – und
- d) maximal 1 – 2% echte Verfolgte bzw. Abkömmlinge echter Verfolgter.

24. Abwärts in den Hierarchien staatlicher Institutionen und Apparate wird im Personal die Dichte von NS-Vorbelastungen zugenommen haben; für diese generalisierbar anzunehmende These sprechen einige Untersuchungen. Was spricht dagegen, dass gleiches für die Energie- und für die Wasserwirtschaft gegolten hat?! Einmal eingeführte

soziale Strukturen verfestigen sich zu sozialen Handlungssystemen. Bereits in den 1970er Jahren war auch in Deutschen Sozialwissenschaften die Erkenntnis verbreitet, dass die Sozialisation von Menschen, über die die Internalisierung sozialer Werteorientierungen erfolgt, sich von historisch beschreibbaren **formalen** Mustern abgekoppelt habe und vermehrt **informalisiert** stattfinde. (Wenn ich es recht überblicke und in Erinnerung habe, hat sich der Deutsche Soziologentag 1979 zu Berlin erstmals in großer Breite intensiv mit dem Problemkreis beschäftigt). – Uns heute geläufige “informelle Beziehungen” und/oder “personelle Netzwerke” haben seit langem Bestand. Im Übrigen sind sie heute in der wissenschaftlichen Literatur zur Energiewirtschaft Lehrmeinung (Bsp.: Meister; Etablierung von Netzwerken in der Energiewirtschaft – Change Management vor dem Hintergrund der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes; Potsdam 2007). Und auch eine Auseinandersetzung von Veränderungen in den Sozialisationsgrundlagen ist nichts ganz Neues. So hat der Staatsrechtler Otto Kirchheimer bereits Anfang der 1940er Jahre im Rahmen von Analysen der Rechtsbildung im III. Reich vielschichtig darauf hingewiesen, dass die Nazis es (erfolgreich) auf die Eliminierung außerstaatlicher gesellschaftlicher Institutionen wie der Familie abgesehen hätten. (Gutenbergeln liegt mir fern. Wiedergegeben wird hier aus der Erinnerung, weil mir die Zeit fehlt, die Quelle aus meinem in den 1980er Jahren abgearbeiteten Fundus herauszusuchen).

25. Langer Rede kurzer Sinn: Auch ohne eine genaue Untersuchung personeller Verflechtungen und Kontinuitäten der nach 1949 eingetretenen Struktur der Energiewirtschaft zu den Vor-Bedingungen der kriegswirtschaftlichen Energiepolitik des III. Reiches darf man davon ausgehen, dass sich solche Institute wie der “Generalinspektor für Wasser und Energie” als informelle Gegebenheiten perpetuiert haben. Das Dilemma liegt u.a. schlicht darin begründet, dass nach 1945 die Alliierten (besonders die Britten, Franzosen und Sowjets – so u.a. W. Eucken 1947) auf das Personal zum Wiederaufbau der Energiewirtschaft zurückgegriffen haben, das aus deren Bestand kam. Zwar wurde Speer, dem das Institut des “Generalinspektors für Wasser und Energie” am Ende des Krieges nach dem Tod von Todt zugewiesen war, unter Kriegsverbrecherverdacht interniert, aber sein Personal konnte – und musste zur Beseitigung besonders der Kriegsschäden in der technischen Infrastruktur der Energiewirtschaft – weiteroperieren. Was anderes als das, was sie gelernt haben wie zu tun, sollen sie gemacht haben? Und wenn ihnen Probleme bei der Aufgabenbewältigung unterkamen, bei wem anders als bei denen, bei denen sie sich in der Vergangenheit Rat haben holen können, sollten sie es nach 1945 tun?

### **III.3 ... und so entfaltete sich Energiepolitik zur Günstlings- bzw. Cliquenwirtschaftspolitik**

26. Zu Wesenszügen von Konzerne, monopolwirtschaftlich aufgestellten allemal, oder Trusts gehört es seit jeher, seit sie beforscht werden, dass ihnen variantenreiches Bemühen nachgewiesen werden kann, Einfluss auf Politik und deren Entscheidungsprozesse zu nehmen. Eine Branche, für die dieses in besonders eindrucksvoller Weise gegolten hat, galt und gilt, ist die Energiewirtschaft. Tatsächlich konnte nach dem Untergang des “1.000-jährigen Reiches” eine im Wesentlichen ingenieurwissenschaftlich

ausgelegte Disziplin recht unbelastet von Gesellschaftskritik agieren; immerhin konnten ihre Akteure die Funktionen, die ihr Aufgabenfeld im System des III. Reiches wahrzunehmen imstande war, hinter der These von der "Ideologiefreiheit der Technik" verschleiern. Wie simpel das für andere Berufsgruppen vollzogen werden konnte, macht eine Nachricht des WDR2 vom 04.08.2009 für Aachen und die Euregio deutlich, ich zitiere:

»Aachen: Forschung über NS-Mediziner (10:45 Uhr)

Wissenschaftler des Aachener Klinikums erforschen die Rolle von Medizinern aus der Region während des Nationalsozialismus. Es geht auch um die Beteiligung von Ärzten an Maßnahmen des Regimes gegen Kranke und Menschen mit Behinderungen. Erstmals ist auch der Hintergrund leitender Klinikärzte aus der Region in dieser Zeit untersucht worden. **Über viele Jahrzehnte sei der Mythos vom katholischen Aachener Widerstand weit verbreitet gewesen**, so die Forscher. Dieser habe den Blick auf die Realität verstellt. Dabei gab es in dieser Zeit an den Aachener Krankenanstalten nur einen Chefarzt, der nicht Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Organisationen war. Ärzte aus der Region waren auch an Zwangssterilisationen beteiligt. Ihnen fielen schon im Kindesalter zahlreiche Menschen zum Opfer. ...«

In einer Gesellschaft, in der Ärzte, die als Tiefbraune tötend oder verstümmelnd Hand an Menschen angelegt haben, sich bis vor kurzer Zeit über 60ig Jahre hinter christlicher Gutmenschenmaskerade versteckt halten konnten, wird kaum die Aufklärung der Frage von Belang (gewesen) sein, welche Funktionen mit dem von den Nazis 1935 eingeführten EnWG seitens der Energiewirtschaftskonzerne im System der Nazis wahrgenommen wurden. – In all den Fällen hat man es mit geschlossenen sozialen Systemen zu tun.

27. Das EnWG hat nach seiner Einführung 1935 bis in die 1990er Jahre hinein fast unverändert in Geltung gestanden, mindestens aber bis 1978. Allmähliche Änderungen insbesondere mit Bezug auf Neuregelungen der Fremdeinspeisung von Strom nichtkonzerngebundener Energieproduzenten fangen Anfang der 1990er Jahre an. 1998 kam es auf Druck der EU zu einer ersten größeren Novellierung, die aber an der mit dem EnWG 1935 auch nach 1945 weiter gewachsenen Struktur der Energiewirtschaft keine Änderungen bewirkt hat. 2005 ist es dann aufgrund einer EU-Rahmenrechtsrichtlinie zu einem tiefgreifenderen Einschnitt in das EnWG gekommen. Die EU hatte zu realisieren, dass die so genannten "Liberalisierungen" des Strommarktes nicht beim Konsumenten in Gestalt veränderter Preise ankamen. – Hierauf stellt im Übrigen das BVerfG in einer Entscheidung ab, die, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, 2004 erfolgte. – Als Hemmnis wurde das Netzeigentum der vertikal strukturierten EVU's ausgemacht. Diese vertikal strukturierten EVU's sollen auf Dauer nicht mehr gleichzeitig Netzbetreiber sein. – Da in der Bundesrepublik eine große Anzahl von Konzessionsverträgen zum Netzbetrieb in den Kommunen Ende 2012 auslaufen, ist das auch der Zeitraum, in dem es zu Neuregelungen des Netzbetriebes kommen muss.

28. Zwar beschäftigt sich der Verfasser seit 2007 mit Fragen der Neuregelung des Netzeigentums. Da dazu aber bisher nur sehr schleppend ein externes Interesse entfacht

werden konnte, ist er nicht in der Lage, das sich zurzeit in der Frage aufstellende Feld von Akteuren im Sinne einer methodisch gesicherten sozialwissenschaftlichen Forschung zu beobachten. Unabhängig davon fällt aber mindestens in NRW auf, dass sich in Landkreisen etwas bewegt, in denen EVU's der "Big 4" den Netzbetrieb halten oder in denen regionale EVU' das Netz halten, an denen eines der "Big 4" beteiligt ist. Dort finden gehäuft EVU-Neugründungen statt, bspw. getarnt hinter Begriffen wie "green power", indem die regionalen EVU's solche Konzepte vorantreiben, an denen im Falle NRW i.d.R. RWE beteiligt ist. I.d.R. sitzen bei diesen Vorgängen die einschlägigen kommunalen Gebietskörperschaften mit im Boot. Der größte Teil der hier beobachteten Beschlussfassungsvorgänge in den einschlägigen Räten findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. – Kollegen aus anderen Bundesländern bestätigen den hier kurz skizzierten Trend.

29. Im Effekt laufen die hier bisher beobachteten Vorgänge darauf hinaus, dass es zum Aufbau vergrößerter horizontaler Verbund-EVU's kommt. Soweit die Kapitalbeteiligungen und -verflechtungen der "Big 4" an den regionalen EVU's bestehen bleiben, bleibt ihnen über diesen Weg zumindest eine indirekte Möglichkeit der Einflussnahme auf die Netzbewirtschaftung. Formal wäre zwar die vertikal gegliederte Struktur der "Big 4" via Netz beendet; faktisch bliebe diese Möglichkeit des Durchgriffs auf den Netzbetrieb aber bestehen.

30. Das erscheint soziologisch gesehen auf einer einfachen Ebene. In NRW bspw. sind die Bürgermeister/innen und Landräte/innen kraft Gemeindeordnung bzw. Landkreisordnung "geborene" Mitglieder in den Aufsichtsorganen der kommunalen bzw. regionalen EVU's, das immer soweit die Gebietskörperschaften am Stammkapital beteiligt sind. Manche dieser Gebietskörperschaften halten darüber hinaus Vorzugsaktien am Stammkapital eines der "Big 4" EVU's, so dass sie auch dort im Aufsichtsorgan vertreten sein können. Bei den Neugründungen werden sie gleichfalls kraft der Gesetzeslage in den Aufsichtsorganen vertreten sein. Diese "geborenen" Mitglieder können demnach die Funktion von (dem Lateinischen entlehnt) Kardinälen (deutsch: Scharnieren) einnehmen.

31. Mancher mag hinter solchen Vorgängen "kriminelle Energie" erblicken. Das wäre eine Verkennung der Tatsachen. Um solche Vorgänge als kriminell klassifizieren zu können, müssten einschlägige Strafrechtsvorschriften existieren und/oder Deutsche Organe der Rechtspflege müssten entsprechende Taten gesetzlich definierten Straftatbeständen (Betrug, Untreue, Vorteilsgewährung, Vorteilsnahme pp.) zuordnen. Nimmt man die so genannte RWE-Affäre aus dem Jahre 2004 ins Blickfeld, so kann man zu dem Urteil gelangen, dass sich Politiker die Gesetze gemacht haben, sich via solcher Konzerne wie RWE gegenleistungslose Leistungen zu erschleichen, die der Konsument über Strom- und Leitungsentgelte bezahlt. Seinerzeit flogen der Lebemann – vielleicht gar "Mini-Bonsai-Berlusconi" (?) – und MdB Donatus Laurenz Karl Meyer sowie das MdL NRW Hermann-Josef Arentz wegen Bezügen bei RWE auf, obwohl sie dort keiner Beschäftigung nachgingen. Zur Erinnerung: Beide Herren sind Vertreter des Rheinisch-Westfälischen Politchristentums, beide gerieren sich ausgesprochen fromm. Wurde Arentz als Vorsitzender der CDU-Sozialausschüsse 2004 als möglicher Ar-

beitsminister des dann 2005 eingetretenen Kabinetts Rüttgers gehandelt, so war D. Laurenz K. Meyer seinerzeit der Generalsekretär der Bundes-CDU und mithin engster Vertrauter der heutigen Kanzlerin Merkel. Beide Herren vielleicht nur Maskenspieler eines politchristlichen Gutmenschentums, wie im Zitat unter Ziffer 26. angesprochen? – Der Skandal brachte später zum Vorschein, dass RWE seinerzeit Ende 2004 etwa 200 haupt- und vor allem nebenamtliche Mandatsträger in der eigenen Mitarbeiterschaft unterhielt und über Jahrzehnte hinweg auf diese und ähnliche Weise auf Politik Einfluss zu nehmen versuchte.

### III.4 Wer Wandel will, muss ihn selbst organisieren

32. Solange es keine Strafbewehrung für solcherlei Verhalten gibt, ist es legal. Zudem spielt eine maßgebliche Rolle, dass dafür in der Diktion des geltenden Strafrechts zu dessen Vollzug "subjektiver Täterwille" nachzuweisen wäre; mindestens in NRW ist das so. Das ist in solchen Vorgängen kaum zu vollziehen. – Was hier für Eliten des Rheinisch-Westfälischen Politchristentums für Jedermann via Internet nachvollziehbar dargelegt ist, kann selbstverständlich auch für Eliten der SPD aufgezeigt werden; der Fall Wolfgang Clement deutet es bereits an. Tatsächlich finden sich zuhauf Fälle, in denen CDUler und SPDlern sich wechselseitig begünstigend kollaborieren. – Auch die Bündnis-90-Grünen sind gegen solche Vorgänge nicht gefeit, wie der Fall Rezzo Schlauch belegt. War der unter Superminister Clement im Kabinett Schröder Staatssekretär, nach Beendigung zog es ihn – wie seinen Dienstherrn nach RWE – in eine Beiratstätigkeit nach EnBW.

33. Zur Illustration solcher wechselseitigen Beziehungsgeflechte sei nur noch einmal daran erinnert, dass es:

- a) den vormaligen Kanzler, kaum hatte ihm der Souverän die Mehrheit entzogen, nach GazProm zog und in die Beratung eines multinational agierenden Medienkonzerns – wie ferner
- b) dass Josef Fischer, dereinst erster Bündnis-90-Grüner Außenminister der Bundesrepublik, inzwischen in Beraterdiensten von RWE steht.

Bleibt hier nur nachrichtlich festzuhalten, dass unsere derzeitige Kanzlerin die Spielregeln, – eher aber wohl regellosen Spielchen ihres Vorgängers, allem Anschein nach gleichgütig beherrscht. Eine wichtige Figur im Merkelschen Ausstieg aus dem 2001 vollzogenen Atomausstieg war Frau Hildegard Müller, seit Herbst 2008 Geschäftsführerin des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft – **BDEW**. Da haben wir gewissermaßen eine Variation des unter Ziffern 18. ff angesprochenen »Generalinspektors für Wasser und Energie« in informalisierter Weise. – War Frau Hildegard Müller für die Organisation des Ausstiegs aus dem 2001 beschlossenen Atomausstieg zuständig, nunmehr war diese seit Anfang des Jh. als treue Vasallin der Kanzlerin ins Auge fallende Politikerin, – immerhin diente sie ihrer Herrin ab 2005 als Kanzleramtsministerin –, gleich auch noch für die Organisation des Ausstiegs aus dem Merkelschen Ausstieg aus dem Atomausstieg zuständig. Beliebigkeit politischen Handelns ist kaum mehr steigerbar. Da wurde, um es mit Hobbes zu sagen, "die Wölfin zur Hüterin von Bocklämmern" bestellt. Wundert es da eigentlich noch, dass die Dame Mitglied im »Zentralkomitee der deutschen Katholiken« ist, einer christlichen

Glaubensfakultät, deren Erzbischof von München Freising, Reiner Kardinal Marx nach Fukushima die Politik vor der Einführung einer Kultur des Todes warnte? Eine Warnung vor Sachwalter und Sachwalterinnen einer solchen Kultur des Todes, wie sie das Politchristentum von Rheinkultur zuhauf hervorgebracht hat – und nicht nur in den Gestalten Hermann-Josef Arentz, Donatus L. Meier oder Hildegard Müller, ist zumindest in meinen Gehörgängen niemals angekommen.

34. Frau Müller, MdB a.D., Kanzleramtsministerin a.D., das sei hier rein nachrichtlich festgehalten und bemerkt, ist im Rahmen der Ziffer 31. dargelegten RWE-Affäre gleichfalls aufgefallen, damals aber wohl nicht als Energiewirtschaftslobbyistin sondern als eine solche für Banken und Versicherungen, wo sie neben ihren Abgeordnetenbezügen zusätzliche Bezüge eingestrichen haben soll. Auch das ist nachzulesen in der Süddeutschen Zeitung, bspw. in der Ausgabe Nr. 85, vom Dienstag den 12. April 2011 Seite 18.

35. Unmittelbare vertikale und horizontale Verflechtungen der Politik mit der Energiewirtschaft begleiten die Gesetzgebung, die die “Big 4” in der Vergangenheit begünstigt hat. Wolfgang Clement, heute in RWE-Diensten, als Wirtschaftsminister hat er gegen e.On gerichtete Entscheidungen des Bundeskartellamtes per Ministerdekret aufgehoben. Wenn Kartellrecht seine beliebige Aushebelung zulässig beinhaltet, wie sollen die übrigen Vorgänge von Politverflechtungen der EVU’s mit Parteien strafrechtlich gefasst werden können. Donatus Laurenz, der uns einst geschenkte Schlau-Meyer, er ist, wie wir sehen, kein Sonderfall. Gerade Donatus sollte Anlass geben, einmal Verflechtungen von Politik mit Vertretern der Organe der Rechtspflege nachzugehen. – Wer sich der Vorstellung hingibt, dass man solche Vorgänge mit – erst noch einzuführenden – Mitteln des Strafrechts und/oder mit Mitteln einer verbesserten Staatsaufsicht über die Energiewirtschaft begegnen könnte, verkennt das Beharrungsvermögen einmal eingetretener Spielregeln in sozialen Handlungssystemen.

36. Wir legten bereits in Ziffer 30. dar, dass und wie KommunalpolitikerInnen kraft gesetzlicher Regulierung “Geborene Aufsichtsorganvertreter” in regionalen EVU’s sind. Wo diese in Kapitalverflechtungen zu einem der “Big 4” EVU’s stehen, erscheint naheliegenderweise auch eine indirekte Verflechtung zu diesen; solche sind “vertikal” via der Verflechtungen des jeweiligen zu den “Big 4” zahlenden EVU’s zu den politischen Führungseliten der Parteien gesichert. Welche/r KommunalpolitikerInnen will schon dem Generalsekretär der eigenen Partei Paroli bieten!?! – Wer Wandel will, wird ihn selbst organisieren müssen.

#### **IV. Ein Ausblick in Rückversicherung**

37. Energieversorgung ist eine für jede Gesellschaft grundlegende Sache; für eine Gesellschaft, die ihren wirtschaftlichen Selbsterhalt nennenswert über eine exportbestimmte Produktion vollzieht, gilt das umso mehr. Energieversorgung ist **Infrastrukturleistung**, volkswirtschaftlich damit immer ein besonderes Engpassproblem. Wollen Bürger, dass die Verhältnisse in der Energiewirtschaft sich ändern und wollen sie den veränderten Bedingungen, die sich aus Erfordernissen des Klimawandels ergeben, gerecht werden, werden sie die Sache in die eigenen Hände nehmen müssen. Das Denken

um dieser Art Sachen ist nicht wirklich neu. Stellvertretend dazu sei einmal Thomas Hobbes aus seiner Denkschrift »Der Leviathan« von 1651 zitiert. Im »Fünfzehntes Kapitel – Von den anderen natürlichen Gesetzen« lautet es:

»... das zwölfte natürliche Gesetz: alles Unteilbare muß gemeinschaftlich genutzt (werden), und zwar, wenn es an sich möglich ist und die Größe es erlaubt, ohne alle Einschränkung; sonst aber muß dabei auf die Anzahl der Teilnehmer und das Verhältnis Rücksicht genommen werden. Eine gleiche Verteilung läßt sich auf keine andere Weise bewerkstelligen«

Ich wähle hier die zu Stuttgart erschienene Ausgabe 1980 (Zitat S. 138). Den Hobbeschen Gedankengang für die hier zu diskutierenden Zwecke aufzunehmen, rechtfertigt sich aus der simplen Tatsache, dass allen Infrastruktureinrichtungen das Merkmal ihrer "technischen Unteilbarkeit" gemeinsam ist. – Hobbes' Denkschrift Leviathan rechtfertigt mit Blick auf Infrastruktur gleichfalls eine beim Staate selbst angesiedelte Lösung; das darf der Wahrheit halber hier nicht unterschlagen werden. Die Verhältnisse, wie sie sich hier und heute darstellen, legen indes die Überlegung nahe, das Prinzip Gewaltenteilung, das Hobbes' im Übrigen nur ausgesprochen eingeschränkt bekannt war, weiter auszudehnen und dem Staat wie seinen Organen selbst möglichst **keine mittelbare** und **keine unmittelbare Macht** über ökonomische Ressourcen zuzugestehen, die für den erhaltenden Fortbestand einer Gesellschaft zwingend sind.

38. Der Gedankengang der Teilung von Macht ist in jüngster Vergangenheit etwas anders begründet worden, bspw. von Walter Eucken. Er hat die Aufgabe von Wirtschaftspolitik vielfach umschrieben, in einem Thesenpapier aus dem Jahre 1947, in dem er Anforderungen an ein Gesetz zur Monopolauflösung formuliert, besonders eindringlich:

»Vermeidbare wirtschaftliche Machtgebilde sind zu verhindern, zu zerstören oder zu schwächen.

Es sind also nicht die sogenannten Mißstände wirtschaftlicher Macht zu bekämpfen, sondern wirtschaftliche Macht selbst. Gerechtfertigt ist wirtschaftliche Macht nur dort, wo sie zur Aufrechterhaltung einer sinnvollen Wettbewerbsordnung notwendig ist (z.B. Zentralnotenbank).«

So wiederabgedruckt in: Walter Eucken; Wirtschaftsmacht und Wirtschaftsordnung, herausgegeben vom Walter-Eucken-Archiv; Münster – Hamburg – London 2001, hier zitiert S. 85.

39. An anderer Stelle umreißt Eucken 1947 den nach dem Weltkrieg eingetretenen Status:

»Die Entwicklung zu großen Konzernen und Kartellbildungen, die bereits 1933 eine Bedrohung darstellte, hat unter dem nationalsozialistischen Regime beträchtlich an Tempo gewonnen und ist durch jüngste Ereignisse noch verstärkt worden. Das gilt nicht nur für die sowjetische Zone, in der die Industrie in Trusts und Kombinatens organisiert wird, sondern auch für die britische Zone, in der aufgrund staatlichen Zwangs in den Bereichen Kohle und Stahl noch größere Konzerne entstanden sind.«



Walter Eucken, Wirtschaftsmacht ... aaO. S. 79. In der Britischen Zone, damit sind wir in dem Teil-Wirtschaftskörper der Bundesrepublik angekommen, in dem die beiden größten der "Big 4" Deutschen EVU's ihren Standort haben: e.on und RWE. Beide haben mit der Kohleverstromung nach Maßgabe des EnWG 1935 den Auftakt ihres "Siegeszuges" zu machtvollen, kartell- oder trustartig gebildeten Konzernen genommen. – Wenn Eucken im bereits zitierten Thesenpapier aaO. S. 86 darlegt:

»Unvermeidbare wirtschaftliche Machtkörper – unvermeidbar z.B. aus technischen Gründen – sind straffer Staatsaufsicht zu unterwerfen. Die Staatsaufsicht hat die Aufgabe, alle wirtschaftlichen Machtkörper zu einem Verhalten zu veranlassen, daß im Falle vollständiger Konkurrenz zu erwarten wäre. Auch staatliche Machtkörper (...) sind der Monopolaufsicht zu unterwerfen«

... so müssen wir heute 2011 mit Erschrecken feststellen, dass wir und mit uns die Bundesrepublik wohl nach 1945 versagt haben.

40. Dieses Versagen ist zu beenden. Hobbes verweist in der unter Ziffer 35. zitierten Position bereits auf einen rechtlichen Lösungsansatz: Es ist das Prinzip der Genossenschaft, in dem ja (i.d.R.) die Vermögensmasse eine Unteilbare bleibt. Eine genossenschaftliche Organisation der Energiewirtschaft in Bürgerhand ist ein probates Mittel, die beim "politischen Staate" gegenwärtigen Wirrnisse zu beenden. Das haben Praktiker des 19. Jh. wie Hermann Schulze-Delitzsch oder Friedrich W. Raiffeisen bewiesen. Und das haben Theoretiker wie Ludwig Mises oder Walter Eucken anzuerkennen gewusst. Das Prinzip muss nicht neu erfunden werden; es muss nur für die zu bewältigenden Zwecke ertüchtigt werden.

41. In der dem 19. Jh. vorangegangenen Geschichte haben Genossenschaften oft auch den Stachel der allmählichen Selbsterstörung in sich getragen. Man kann das mit einem begrifflich darlegbaren Wandel erfassen. So sind sie oft dann zusammengebrochen, wenn sie sich in ihrem Inneren von Kooperationen mit gleichen Rechten und Pflichten Ausgestatteter zu Korporationen gewandelt haben, in denen sich verselbständigte Führungsschichten etablieren konnten. Aus diesem Wandel hat sich teilweise die Ständegesellschaft mit allen ihren negativen Begleiterscheinungen gespeist. Diese historische Problemstellung, die im Übrigen teils mit dem Verfall von Städten als demokratisch verfasste Gemeinwesen einhergegangen ist, lässt sich heute m.E. in Ansätzen lösen.

42. Die Beschleunigung des Höchstspannungsnetzausbaus wurde inzwischen auf den Weg gebracht. In welchem Umfang, wurde hier nicht untersucht. Abzusehen ist aber, dass die Bemühungen der Bundesregierung darauf abzielen, die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend zu ändern, dass raumordnerische Planfeststellungsverfahren zu einer erleichterten Durchsetzung von Trassen führen sollen.

#### **IV. Schluss**

43. Unsere Thesen lauten schlicht:

- 1) Politik in Deutschland ist nicht in einer Weise konditioniert, von der begründet vermutet werden könnte, dass die Probleme, die die Energiewirtschaft gesellschaftlich bereitgestellt hat und forthin weiter bereiten wird, von ihr gelöst werden könnten. Eine von Parteien betriebene Politik ist zu sehr mit der Energiewirtschaft

in mehrschichtig angelegten Kontaktgitterkettennetzwerken verflochten, als dass von ihr gesetzgeberische Kompetenz zur Regulierung des Problems Energiewirtschaft erwartet werden könnte.

- 2) Wenn eine politische Partei bewiesen hat, dass Parteien dazu nicht imstande sind, ist es Bündnis 90/Die Grünen. Vor eben 30ig Jahren ihren parlamentarischen Siegeszug unter dem Label »für mehr Umweltschutz und Basisdemokratie« angetreten, dabei die Atomwirtschaft beständig im Visier (ihrer Sprüche), sind ihre "Eliten" schnell bereit, den Herrn und Zahlmeister zu wechseln, kommen sie in das Alter, politisch Abgehalfterte zu sein. Im Effekt ist der Spruch von »mehr Umweltschutz und Basisdemokratie« nie mehr gewesen, als ein Gag einer – (nach Eucken zu verbietenden) – auf Suggestion ausgelegten Reklame.
- 3) Wurde in den 1960er und 1970er Jahren die Debatte um den notwendigen Wandel politischer Kultur nach 1945 von der These des »Kreislaufes der Eliten« begleitet, die den Eindruck zu suggerieren suchte, mit einem solchen Kreislauf würde auch eine Besserung moralischer Konditionierungen politischer Machthaber einhergehen, müssen wir heute feststellen, dass das allenthalben feldherrenmäßig in Brand gesetzte Nebelkerzen des Täuschens und Tarnens waren.
- 4) Hobbes hat sich in seiner bereits zitierten Schrift Mitte des 17. Jh. gegen Demokratie als Staatsverfassung wegen ihrer geschichtlich immer wieder aufgetretenen Anfälligkeit für Nepotismus und der damit verbundenen Ungerechtigkeit entschieden; daraus resultiert seine Anhänglichkeit für ein monarchisches Konzept gesellschaftlicher Verfasstheit und Führung. Kluge Köpfe im 20. Jh., – stellvertretend für einige sei auf Dolf Sternberger und Alfred Weber verwiesen, haben Demokratie und ihr Scheitern umgekehrt zu Hobbes ins Visier genommen; sie verlagern deren Scheitern im Falle der Weimarer Republik auf die Erkenntnis, dass sich die Menschen ihrer Eigenverantwortung entledigt hätten. Die Erkenntnis ist vor dem Hintergrund der **Aufklärung** plausibel. Sie ist im Übrigen auch auf die von Hobbes beanspruchten Vorzüge monarchisch verfasster Gesellschaften anwendbar, weil diese ebenfalls für Nepotismus und damit einhergehende Ungerechtigkeiten anfällig sind. In der Hobbesschen Konzeption bleibt für Jedermann, der von Nepotismus in seiner physischen Existenz bedroht wird und ist, ein unbedingtes naturrechtliches Widerstandsrecht.
- 5) Die UN-Menschenrechtscharta von 1948 stellte alle positive Rechtsschöpfung ihrer Unterzeichnerstaaten unter den einen Zweck, den Menschenrechten zu dienen, damit die Menschen nicht zum »letzten Mittel der Gewalt gezwungen« sind.

Da die auf Eroberung des Staates und mittels des Staates auf Gesellschaftsplanung abzielende Parteienpolitik eine gesellschaftlich tragfähige Ordnung der Energieversorgung nicht in der Lage ist, zu erbringen, müssen Menschen, wo sie sich dazu in die Lage versetzt sehen, eine solche selbst herstellen. Dazu müssen sie, wo immer notwendig und möglich, »lernen, sich selbst zu belehren«, wie es Sophokles lange vor Platon als herausragende Eigenschaft des Menschengeschlechts bestimmt hat. Diese Idee vom Menschen taucht bei Immanuel Kant bescheidener gefasst auf, wenn er »Aufklärung als Befreiung von selbstverschuldeter Unmündigkeit« bestimmt. – Darum geht es, eben nicht

nur ums Versorgtsein vom und im Staate. Wer sich von Nepotisten auf der Nase herumtanzen lässt, ist unmündig.

Im August 2011 B.M